

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum illegalen Handel mit Kernmaterial

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- gestützt auf die Artikel 2 b, 3 b, 7 a, 8 a, 100 a des EG-Vertrags sowie K.1, K.3 Abs. 1 und 2 und K.6 des EU-Vertrags,
 - gestützt auf die Empfehlungen zum internationalen organisierten Verbrechen, die am 29./30. November 1993 vom Rat „Justiz und Inneres“ verabschiedet wurden, sowie auf die Schlußfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Korfu,
 - gestützt auf die Berliner Erklärung vom 8. September 1994 über eine verstärkte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens in Europa,
- A. unter Hinweis darauf, daß es wie beim internationalen Drogenhandel unerläßlich ist, alle Facetten dieses „Markts“ zu berücksichtigen, d.h. sowohl bezüglich des „Angebots“ an spaltbaren Produkten als auch bezüglich der „Nachfrage“ tätig zu werden und dabei sowohl die Kanäle zu untersuchen, über die dieses Material umgeleitet wird, als auch die Geldwäsche und die Wiederverkaufsnetze,
- B. zutiefst bestürzt über die Gefahren, die der Menschheit durch den illegalen Handel mit Plutonium und angereichertem Uran drohen und unter Hinweis darauf, daß die unmittelbaren Gefahren nicht in der Explosion einer Atombombe liegen, sondern bereits mit der Herstellung dieser hochtoxischen Substanz, ihrer Handhabung, Beförderung, dem Schmuggel und der Weiterverarbeitung beginnen,
- C. in dem Bewußtsein, daß das Versagen eines Systems ohne Unterscheidung des Zivil- und des Militärbereichs im Kernsektor sowohl beim Betrieb der Kernanlagen als auch bei der Kontrolle der radioaktiven Stoffe eine hochgefährliche Situation entstehen ließ,
- D. besorgt über den zunehmenden Trend beim Diebstahl von radioaktivem und spaltbarem Material und beim illegalen Handel mit Kernmaterial sowie über die dadurch für die Sicherheit der Bürger entstehende Gefahr,

1. hält das Phänomen für so ernst, daß unverzüglich eine Lösung des Problems auf Unionsebene gefunden werden muß, weist die Kommission darauf hin, daß
 - die grenzüberschreitende Dimension des Problems gemäß Artikel 3 b Abs. 2 des EG-Vertrags bedeutet, daß „die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können“,
 - im vorliegenden Fall die Maßnahmen die Kriterien der Notwendigkeit, Wirksamkeit und Verhältnismäßigkeit im Sinne von Artikel 7 a des EG-Vertrags erfüllen;
2. fordert, daß die Kommission das ihr übertragene Vorschlagsrecht gemäß Artikel K.3 Abs. 2 des EU-Vertrags nutzt, um Parlament und Rat eine globale Strategie zur Bekämpfung der internationalen Betrügereien bezüglich spaltbarer Produkte vorzulegen und daß größere Anstrengungen gemacht werden, um weltweit die demokratische Kontrolle von spaltbarem Material zu gewährleisten, und daß insbesondere im Rahmen der Europäischen Union die Ergebnisse dieser Kontrolle regelmäßig dem Europäischen Parlament mitgeteilt werden;
3. fordert den Rat auf, gemäß Artikel K.1 Abs. 9 des EU-Vertrags die Zuständigkeit für den Informationsaustausch in diesem Bereich Europol zu übertragen, und fordert, daß für diese Institution eine politische Kontrolle durch das Europäische Parlament vorgesehen wird und der Gerichtshof für die rechtlichen Aspekte zuständig ist;
4. ersucht den Rat, den illegalen Handel mit Kernmaterial gemäß Artikel K.1 Abs. 9 des EU-Vertrags als eine „schwerwiegende Form der internationalen Kriminalität“ zu betrachten;
5. fordert, daß die bereits bestehenden Strukturen im Bereich der EURATOM-Zuständigkeiten ausgebaut werden, indem eine parlamentarische Kontrolle durch das Europäische Parlament vorgesehen wird, und daß Präventivmaßnahmen gegen den illegalen Handel mit Kernmaterial in die Außenbeziehungen der Union mit den vermutlich am meisten betroffenen Ländern einbezogen werden müssen;
6. verlangt eine rasche Initiative der Europäischen Union, die darauf abzielt, die für April 1995 anberaumte Konferenz zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen dahin gehend zu beeinflussen, daß sie die Verpflichtung vorsieht, die gesamten derzeit verfügbaren zivil und militärisch genutzten Plutoniummengen einer internationalen Lagerhaltung, Bewirtschaftung und Kontrolle zu unterstellen, und Klauseln verabschiedet, welche alle Unterzeichnerstaaten – einschließlich der fünf Atomkräfte – zwingen, regelmäßige Inspektionen ihrer zivilen und militärischen Nuklearanlagen (einschließlich der Anlagen von Tscheliabinsk, Krasnoïarsk 26 und Tomsk 7) durch die IAEO zuzulassen und sich auf einen umfassenden Atomversuchsstopp festzulegen;
7. schlägt vor, daß die Mitgliedstaaten der GUS eine Organisation für Nuklearsicherheit – CISATOM – auf der Grundlage der mit EURATOM gemachten Erfahrungen einrichten, die von der Gemeinschaft volle wirtschaftliche und technische Unterstützung erhalten sollte;
8. schlägt vor, die Abkommen der Europäischen Union mit den mittel- und osteuropäischen Staaten dazu zu nutzen, die Kontrolle von spaltbarem Ma-

terial in enger Zusammenarbeit mit EURATOM sicherzustellen, indem ihrem Beitritt in irgendeiner Form vorgegriffen wird;

9. ist erstaunt darüber, daß zu dem Zeitpunkt, an dem der Handel mit spaltbarem Material besonders akut wird, die auf Veranlassung des Europäischen Parlaments im Anschluß an seine Entschließung vom 9. April 1992 zur nuklearen Sicherheit in den mittel- und osteuropäischen Ländern und der Gemeinschaften Unabhängiger Staaten⁽¹⁾ geschaffene Haushaltslinie B4-2001 („Ausbildung und Umschulung von Sachverständigen für nukleare Sicherheit aus den mittel- und osteuropäischen Ländern und den GUS-Staaten“), die 1 Mio. ECU für Ausbildung und Umschulung von Sachverständigen für nukleare Sicherheit aus den mittel- und osteuropäischen Ländern und den GUS-Staaten vorsieht, im Vorentwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1995 nur mehr einen „p.m.“-Vermerk aufweist, und fordert die Haushaltsbehörde auf, die gestrichene Haushaltshilfe wiedereinzusetzen;
10. fordert die Europäische Union ferner auf, insbesondere durch die Programme PHARE und TACIS zur Stärkung der unabhängigen und sachkundigen Fachbehörden in den mittel- und osteuropäischen Staaten und in der ehemaligen UdSSR einen finanziellen Beitrag zu leisten;
11. fordert, daß sofort die größtmöglichen wissenschaftlichen Anstrengungen im Bereich der Zerstörung von Kernwaffen unternommen werden, um sicherzustellen, daß die angehäuften, riesigen Mengen von Plutonium nicht in Kernwaffen verwandelt werden;
12. ersucht die Europäische Union, an einem Programm zur sofortigen Schließung der als besonders gefährlich geltenden Kernanlagen in den GUS-Staaten sowie an einem Programm zur Verwaltung der Standorte von Atommüllagern und veralteter kerntechnischer Anlagen mitzuwirken;
13. ersucht die Europäische Union im Anschluß an den Vorschlag der Kommission, zur Schaffung und Anwendung eines echten Kontroll- und Buchführungssystems für Kernmaterial auf nationaler Ebene wie auch auf der Ebene der einzelnen Anlagen sowie zur Schulung von Inspektoren und Betreibern in den mittel- und osteuropäischen Staaten und in den Staaten der ehemaligen UdSSR beizutragen;
14. schlägt vor, einen nichtständigen Ausschuß einzusetzen, an dem alle zuständigen Ausschüsse beteiligt werden, mit dem Ziel, einen koordinierten Standpunkt zur Mitteilung der Kommission auszuarbeiten;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der IAEO sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der beitrittswilligen Länder zu übermitteln.

Enrico VINCI
Generalsekretär

David MARTIN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 125 vom 18. Mai 1992, S. 244.

